



Kreis Offenbach

Prüfungsbericht
über den

Gesamtabschluss 2017

bei der

Stadt Langen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....1
2	Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag1
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....2
3.1	Prüfungsgegenstand2
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....3
3.3	Prüfungshemmnisse.....4
3.4	Dokumentation der Prüfung.....4
4	Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 20174
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung4
4.2	Konsolidierungskreis5
4.3	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis.....7
4.4	Erstkonsolidierungsstichtag7
4.5	Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse7
4.6	Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung8
4.7	Einbeziehung der Aufgabenträger8
4.7.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger8
4.7.2	At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen9
4.7.3	At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen9
5	Zusammengefasste Bilanz zum konsolidierten Gesamtabchluss 20179
5.1	Aktiva (Mittelverwendung)9
5.2	Passiva (Mittelherkunft)11
5.3	Kapitalkonsolidierung12
5.3.1	Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)12
5.3.2	Beteiligungen13
5.3.3	Eigenkapital.....13
5.3.4	Passivischer Unterschiedsbetrag13
5.3.5	Schuldenkonsolidierung14
6	Konsolidierte Ergebnisrechnung zum Gesamtabchluss 201714
6.1	Ergebnisrechnung15
6.2	Aufwands- und Ertragskonsolidierung15
6.3	Zwischenergebniseliminierung17
7	Konsolidierte Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) zum Gesamtabchluss 2017.....17
8	Konzernanhang und Übersichten19
9	Konsolidierungsbericht, Lage- und Rechenschaftsbericht.....20
10	Prüfungsbestätigung21

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Die Stadt Langen hat entsprechend der Vorschrift nach § 112 Abs. 5 HGO zum 31.12.2017 einen konsolidierten Gesamtabchluss erstellt; dieser Gesamtabchluss ist nach erfolgter Prüfung maßgeblich für die Entlastung nach § 114 HGO.

Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss ist grundsätzlich dazu geeignet den „Konzern Stadt Langen“ vollständig und korrekt abzubilden.

Die unveränderte Bildung des Konsolidierungskreises und die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen unseres Erachtens den gesetzlichen Vorschriften.

Nach unserer Auffassung wird durch den konsolidierten Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Langen“ dargestellt; gleichzeitig vermittelt unseres Erachtens der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage dieses „Konzerns“.

Die gem. § 53 GemHVO Tz. 6.3 sowie der Gesamtabchlussrichtlinie vorgeschriebenen Zwischenabstimmungen zum 30.06.2017 bei der Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden nicht durchgeführt, da das erforderliche Datenmaterial durch die Aufgabenträger nicht zur Verfügung gestellt wurde; die Jahresabstimmungen erfolgten teilweise mit erheblicher Verspätung.

2 Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Langen liegt nach § 129 S. 2 HGO i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) des Kreises Offenbach.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 112 Abs. 5 bis 8 HGO prüft die Revision den konsolidierten Gesamtabchluss daraufhin, ob der Konsolidierungskreis vollständig ist und die Bewertungsvorschriften eingehalten sind, ob die Anlagen vollständig und richtig sind, ob der konsolidierte Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und ob der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revision des Kreises Offenbach gemäß § 128 Abs. 2 HGO einen Schlussbericht. Die vorgesehene Zusammenfassung der Prüfungsberichte über den Jahresabschluss und den konsolidierten Gesamtabchluss kann derzeit noch nicht umgesetzt werden.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist gem. § 128 Abs. 1 HGO der konsolidierte Gesamtabchluss 2017 nebst Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung des konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts 2017.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2017 wurde der Revision des Kreises Offenbach in Schriftform am 17.01.2019 zur Prüfung vorgelegt.

Er beinhaltet:

- die zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2017,
- die zusammengefasste Ergebnisrechnung,
- den Anhang zum Gesamtabchluss mit Angaben zu den Punkten
 - Allgemeines,
 - Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden,
 - Bewertungsregeln und -maßstäbe,
 - Erläuterungen zur Vermögensrechnung,
 - Erläuterungen zur Ergebnisrechnung,
 - Sonstige Angaben,
 - Haftungsverhältnisse,
 - Sonstige finanzielle Verpflichtungen,
 - Konsolidierungsbericht,
 - Lage- und Rechenschaftsbericht,
 - Erläuterungen einzelner bzw. wesentlicher Positionen des zusammengefassten Jahresabschlusses,
- die Anlagen zum Anhang mit
 - Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung),
 - Organigramm der Beteiligungen der Stadt Langen,
 - Beteiligungsübersicht,
 - Überleitungstabelle von den Einzelbilanzen zur Konzernbilanz,
 - Überleitungstabelle von den Einzel-Gewinn- und Verlustrechnungen / Ergebnisrechnungen zur Gesamtergebnisrechnung,
 - Anlagenübersicht bzw. –spiegel,
 - Forderungsübersicht,
 - Eigenkapitalübersicht bzw. Entwicklung des Eigenkapitals,
 - Rücklagen-/Rückstellungsübersicht,
 - Sonderpostenübersicht,
 - Verbindlichkeitenübersicht.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Basierend auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes der Stadt Langen haben wir die Prüfung so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den konsolidierten Gesamtabchluss und durch den konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (Stichproben). Die Stichprobenauswahl erfolgte in Abhängigkeit unserer Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
- die Verwertbarkeit der Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss, die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger,
- die Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Zusammenfassung der Kapitalflussrechnung,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang und im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss 2017 der Stadt Langen, die jeweiligen Prüfungsberichte zu den Einzelabschlüssen und Teilkonzernabschlüssen der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger sowie weitere Aufzeichnungen und Unterlagen der Stadt Langen zur Erstellung des Gesamtabchlusses.

Der zuständige Prüfer der Revision des Kreises Offenbach hatte Zugriffs- und Lese-rechte im Dokumentenmanagementsystem REGISAFE und im Finanzsystem MPS-NF, sodass eigenständig Auswertungen erzeugt werden konnten.

Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 11.4 empfiehlt die Aufstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie; diese wurde von der Stadt Langen erstellt. Der Prozessablauf zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses wird diesbezüglich in Form einer konkreten Arbeitsanleitung mit Übersichten ausführlich dargestellt und durch Erklärungen zu Fachbegriffen ergänzt. Die Gesamtabchlussrichtlinie wurde am 28.04.2015 in Kraft gesetzt. Sie ist sowohl für die Stadt Langen, als auch für die Aufgabenträger (verbundenen Unternehmen) in öffentlich- und privatrechtlicher Form und deren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindend (§ 112 Abs. 6 HGO). Die erstmalige Anwendung der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgte für den konsolidierten Gesamtabchluss per 31.12.2013.

Der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Langen setzt auf den Daten der bereits vorliegenden und geprüften Einzelabschlüsse auf. Ein eigenes Konzernrechnungswesen wurde von der Stadt Langen nicht eingesetzt und ist vom Gesetzgeber insoweit auch nicht vorgeschrieben. Die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Summen- und Saldenbildungen, Konsolidierungen, Übersichten und sonstigen Auswertungen wurden vom Fachdienst Controlling und Finanzen der Stadt Langen in Eigenarbeit erstellt und sind detailliert, übersichtlich und nachvollziehbar aufgebaut sowie hinreichend erläutert.

Der uns zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2017 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt. Der Konzernanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der konsolidierten Gesamtvermögens- bzw. Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte indirekte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss ist nach unserer Auffassung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation des Buchungsstoffes „Konzern Stadt Langen“ zu gewährleisten.

4.2 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger definiert sich nach § 112 Abs. 5 und 7 HGO i.V.m. den Hinweisen zu § 53 GemHVO. Hierzu gehören alle Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen. Nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen sind Aufgabenträger, die nur von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind (§ 112 Abs. 5 S. 4 HGO i.V.m. Hinweisen zu § 53 GemHVO Tz. 1.2 und 2.11). Eine nachrangige Bedeutung ist im Zweifel immer dann anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Anhand der oben genannten Rechtsvorschriften hat die Stadt Langen folgenden Konsolidierungskreis für die Erstellung des Gesamtabchlusses gebildet:

Konsolidierungskreis der Stadt Langen (direkte / mittelbare Beteiligungen)	2017 Beteiligung in %
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen (direkt)	100
Beteiligungsmanagement Langen GmbH (direkt)	100
ASG Abfallservice Südhessen GmbH (mittelbar)	51

Der in obiger Tabelle gezeigte Konsolidierungskreis ist den Angaben im Anhang zum konsolidierten Gesamtabchluss entnommen und unseres Erachtens im Hinblick auf die oben genannten Verordnungen und Vorschriften korrekt dargestellt. Dem Vollkonsolidierungskreis zugeordnet wurden diejenigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, an denen die Stadt Langen die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, hier die ASG Abfallservice Südhessen GmbH – s. Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.2 sowie die Kommunalen Betriebe als Eigenbetrieb gem. Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.6.

Der Befreiungstatbestand nach Tz. 1.2 aus den Hinweisen zu § 53 GemHVO kommt bei der Stadt Langen nicht zur Anwendung.

Die von der Stadt Langen gehaltenen mittelbaren Beteiligungen an der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH, der Pittler ProRegion Berufsausbildung GmbH, der Stadtwerke Langen GmbH und der Stadtwerke Langen Immobilien GmbH, sind bereits Bestandteil des Teilkonzernabschlusses der Beteiligungsmanagement Langen GmbH. Diese mittelbaren Beteiligungen müssen nicht zusätzlich einzeln konsolidiert werden; vielmehr kann der Teilkonzernabschluss, wie von der Stadt Langen durchgeführt, als Basis für die Konsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden (Hinweise zu § 53 GemHVO Tz. 2.13 und Tz. 5.4).

Der Verzicht auf die Einbeziehung der Beteiligung am Sparkassenzweckverband Langen-Seligenstadt in den konsolidierten Gesamtabchluss begründet sich durch § 112 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 HGO i.V.m. Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.14.

Die Stadt Langen ist mit 60 % unmittelbar am Betriebszweig I (Abwasserreinigungsanlagen) des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen beteiligt. Trotz der Höhe dieser Beteiligung ist mit Hinweis auf die fehlende Stimmenmehrheit im Vorstandsvorstand (§ 112 Abs. 7 S. 2 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.7) der Abwasserverband durch die Stadt Langen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen worden.

4.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, da nach § 112 Abs. 7 S. 1 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (siehe auch Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 3.2).

Die Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger der Stadt Langen ist somit zulässigerweise unterblieben.

4.4 Erstkonsolidierungstichtag

Als Erstkonsolidierungstichtag gilt grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Gesamtabchlusses erstellt (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.9). Da gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.8 eine Eröffnungsbilanz nicht zwingend erstellt werden muss und bei der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabchlusses auf Vorjahresangaben verzichtet werden kann (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.7), ist der Erstkonsolidierungstichtag der Stichtag des ersten Gesamtabchlusses; insoweit der 31.12.2013.

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse

Der in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehende Jahresabschluss der Stadt Langen wurde von der Revision des Kreises Offenbach im Vorfeld fristgerecht geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Die Prüfung der weiteren, in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger erfolgte durch externe Abschlussprüfer. Deren Prüfungsberichte lagen sämtlich vor; offensichtliche Unrichtigkeiten oder klärungsbedürftige Sachverhalte waren hierin nicht erkennbar. Wir haben uns von der Unabhängigkeit der externen Prüfer überzeugt und deren Arbeit, soweit erforderlich, für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses verwertet. Sämtliche uns vorliegenden Prüfungsberichte der externen Abschlussprüfer waren mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

4.6 Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

Basis des Gesamtabchlusses ist ein Summenabschluss über alle in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger. Für die Gliederung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung und der zusammengefassten Kapitalflussrechnung sind die Vorschriften der §§ 46 bis 49 GemHVO, des „Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21)“ und die Gliederungsvorgaben in den zugehörigen Anlagen Nr. 4 bis 8 der Hinweise zur GemHVO zu beachten; dies ist seitens der Stadt Langen erfolgt.

Der fünfte konsolidierte Gesamtabschluss wurde zum 31.12.2017 aufgestellt. Alle Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger wurden ebenfalls zum 31.12.2017 aufgestellt; Zwischenabschlüsse gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.6 waren somit nicht erforderlich.

Sämtliche in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse lauten auf „Euro“.

Die für die jeweiligen Summenziehungen erforderlichen und verwendeten Daten wurden anhand von Überleitungstabellen nachvollziehbar „konzernerheitlich“ aufbereitet und auf Basis der bereits vorliegenden geprüften Einzelabschlüsse verifiziert.

Beanstandungen am Überleitungsprozess und dem internen Kontrollprozess zur Datenüberprüfung ergeben sich unseres Erachtens nicht.

4.7 Einbeziehung der Aufgabenträger

4.7.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Unternehmen wird auf Basis der Buchwertmethode gemäß § 112 Abs. 7 S. 1 HGO i.V.m. § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt.

Die erforderlichen Ausgangsdaten für die Vollkonsolidierung werden den jeweils letzten Jahresabschlüssen der „Konzernmutter und der Konzerntöchter (Aufgabenträger)“ entnommen. Stellt ein verbundener Aufgabenträger selbst einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so bildet dieser die Grundlage für die Datenerhebung zur Vollkonsolidierung.

Gemäß dem unter Punkt 4.2, unter Anwendung der gültigen Rechtsnormen genannten Konsolidierungskreis, unterliegen die Aufgabenträger Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen, ASG Abfallservice Südhessen GmbH und Beteiligungsmanagement Langen GmbH mit ihren Jahresabschlüssen per 31.12.2017 der Vollkonsolidierung; bei der Beteiligungsmanagement Langen GmbH handelt es sich insoweit um einen Teilkonzernabschluss.

4.7.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen, d.h. Aufgabenträger bei denen die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik ausüben kann, sind gemäß § 112 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 10.1 ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im konsolidierten Gesamtabchluss anzusetzen. Dabei ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt dieser Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des Aufgabenträgers auszugehen.

Aktivische oder passivische Unterschiedsbeträge sind im Konzernanhang anzugeben. Die At-Equity-Werte sind in den Folgejahren um die anteiligen Eigenkapitaländerungen zu erhöhen oder zu vermindern. Anteilige Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 112 Abs. 7 HGO i.V.m. § 312 Abs. 4 HGB).

In dem konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns „Stadt Langen“ werden unter Anwendung der oben genannten Vorschriften keine Aufgabenträger als assoziierte Unternehmen ausgewiesen.

4.7.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Alle übrigen Beteiligungen werden entsprechend Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.4 mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Stadt Langen in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen und unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesen; Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Insofern wird auf die detaillierte Aufstellung der Beteiligungen der Stadt Langen in der Beteiligungsübersicht des Gesamtabchlusses verwiesen.

5 **Zusammengefasste Bilanz zum konsolidierten Gesamtabchluss 2017**

5.1 Aktiva (Mittelverwendung)

	2017	2016	Veränderung mehr + / weniger -
	€	€	€
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1. Konzessionen, Lizenzen u.a. Rechte	1.263.028,73	684.818,23	578.210,50
1.1.2. geleistete Invest.zuwendg.	5.339.528,98	5.410.231,14	-70.702,16
1.1.3. Geschäfts- oder Firmenwert (akt. Untersch.betr.)	14.298,10	689.666,34	-675.368,24
	<u>6.616.855,81</u>	<u>6.784.715,71</u>	<u>-167.859,90</u>

1.2	Sachanlagevermögen			
1.2.1	Grundstücke, grundst.gleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundst.	182.788.666,22	185.071.654,42	-2.282.988,20
1.2.2	Sachanl. i. Gemeingebr., Infrastr.verm.	26.795.972,08	26.811.992,34	-16.020,26
1.2.3	Anlagen u. Maschinen z. Leistungserst.	51.532.871,61	50.226.089,61	1.306.782,00
1.2.4	andere Anl., Betr.-u. Gesch.ausstattung	7.322.401,15	7.310.347,90	12.053,25
1.2.5	geleistete Anzahl. u. Anlagen im Bau	17.239.515,42	7.261.036,74	9.978.478,68
		285.679.426,48	276.681.121,01	8.998.305,47
1.3	Finanzanlagevermögen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbund. Untern.	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen, Zweckverbände	11.507.593,25	11.513.843,25	-6.250,00
1.3.4	Ausleihungen Untern. mit best. Anteil.verh.	4.112.898,46	4.163.996,98	-51.098,52
1.3.5	Wertpapiere d. Anlagevermögens	2.786,54	2.786,54	0,00
1.3.6	Sonstige Ausleihungen(Finanzanlagen)	3.817.435,68	3.532.777,16	284.658,52
		19.440.713,93	19.213.403,93	227.310,00
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	15.143.998,87	15.143.998,87	0,00
2	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte, Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	427.049,60	472.201,33	-45.151,73
2.2	Erzeugnisse, Waren	125.342,35	153.278,08	-27.935,73
2.3	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.			
2.3.1	Ford. aus Zuweis., Zusch. f. lfd. Zwecke u. Invest.	312.240,65	336.075,28	-23.834,63
2.3.2	Forderungen aus Steuern u. Abgaben	1.837.598,37	1.845.900,46	-8.302,09
2.3.3	Forderungen aus Lieferung u. Leistung	5.141.075,80	6.565.760,21	-1.424.684,41
2.3.4	Ford. gg. verb. Untern. u. Untern. m. best. Bet.verh.	737.045,33	109.903,46	627.141,87
2.3.4.a	Ford. gegen Gesellschafter	59.928,60	25.020,42	34.908,18
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.926.576,43	2.856.609,68	-930.033,25
		10.014.465,18	11.739.269,51	-1.724.804,33
2.4	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.5	Flüssige Mittel	20.774.269,20	10.489.633,32	10.284.635,88
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.350.402,50	510.568,20	839.834,30
4	Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
5	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
	Summe Aktiva	359.572.523,92	341.188.189,96	18.384.333,96

5.2 Passiva (Mittelherkunft)

	2017	2016	Veränderung mehr + / weniger -
	€	€	€
1 Eigenkapital			
1.1 Nettoposition	128.195.022,52	128.909.248,76	-714.226,24
1.2 Rücklagen			
1.2.1 Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	3.388.100,79	3.336.462,71	51.638,08
1.2.4 Sonderrücklagen	2.023.822,71	2.034.086,80	-10.264,09
1.2.5 Stiftungskapital	10.986,88	10.986,88	0,00
1.2.6 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00	0,00
	5.422.910,38	5.381.536,39	41.373,99
1.3 Ergebnisverwendung			
1.3.1 Ergebnisvortrag			
1.3.1.1 Ordentl. Ergebn. aus Vorj.	-54.692.350,75	-52.353.873,26	-2.338.477,49
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebn. aus Vorj.	7.059.446,07	5.116.526,06	1.942.920,01
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag			
1.3.2.1 Ordentl. Jahresübersch./-fehlbetr.	3.568.068,03	-2.988.505,09	6.556.573,12
1.3.2.2 Außerordentl. Jahresübersch./-fehlbetr.	2.193.418,67	1.942.920,01	250.498,66
	-41.871.417,98	-48.282.932,28	6.411.514,30
1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital	14.449.746,51	14.545.721,84	-95.975,33
1.4.1 Anteile Dritter am Gewinn	769.387,92	782.446,67	-13.058,75
1.4.2 Anteile Dritter am Gewinn aus Vorjahren	126.690,10	119.925,13	6.764,97
Eigenkapital	107.092.339,45	101.455.946,51	5.636.392,94
2 Sonderposten			
2.1 Sonderposten f. erh. Invest.zuw.,-zusch.,-beitr.			
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.316.840,70	14.385.391,35	931.449,35
2.1.2 Zuweisungen vom nichtöffentlichen Bereich	8.320.917,05	7.324.424,22	996.492,83
2.1.3 Investitionsbeiträge, sonst. Zuweis.	7.463.964,19	5.538.732,35	1.925.231,84
2.2 sonstige Sonderposten	4.022.848,96	4.075.662,50	-52.813,54
	35.124.570,90	31.324.210,42	3.800.360,48
3 Rückstellungen			
3.1 Rückstellungen f. Pensionen u. ähnl. Verpfl.	32.602.785,66	32.686.438,82	-83.653,16
3.2 Rückstellungen f. Fin.ausgl. u. Steuerschuldverh.	37.161.328,09	30.754.353,56	6.406.974,53
3.3 Rückst. f. Rekultivierung u. Nachsorge Deponien	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückst. f. Sanierung von Altlasten	439.040,35	440.507,10	-1.466,75
3.5 Sonstige Rückstellungen	17.205.255,30	16.998.592,88	206.662,42
	87.408.409,40	80.879.892,36	6.528.517,04

4	Verbindlichkeiten			
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Invest.			
4.2.1	Verbindlichk. gegenüb. Kreditinstituten	75.440.104,83	68.191.288,26	7.248.816,57
4.2.2	Verbindlichk. gegenüb. öffentl. Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichk. gegenüb. sonst. Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichk. aus Kreditaufn. f. Liquiditätssicherg.	28.500.000,00	37.000.000,00	-8.500.000,00
4.4	Verbindlichk. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
4.5	Verb. aus Zuw., Zusch., Transferl., Inv.zuw.,-zusch.	27.992,83	186.987,11	-158.994,28
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	5.080.180,50	5.061.508,31	18.672,19
4.6.1	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.460.660,53	348.006,75	4.112.653,78
4.7	Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben	18.987,65	1.190.561,62	-1.171.573,97
4.8	Verb. gegenüb. verbundenen Untern. u. Beteiligg.	1.387.949,52	382.010,63	1.005.938,89
4.8.1	Verbindlichk. gegenüber Gesellschaftern	11.445,73	20.835,30	-9.389,57
4.9	Sonst. Verbindlichk.	5.483.611,18	5.539.611,08	-55.999,90
		120.410.932,77	117.920.809,06	2.490.123,71
5	Rechnungsabgrenzungsposten	4.546.840,72	4.375.326,19	171.514,53
6	Passive latente Steuern	4.989.430,68	5.232.005,42	-242.574,74
	Summe Passiva	359.572.523,92	341.188.189,96	18.384.333,96

5.3 Kapitalkonsolidierung

5.3.1 Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)

Erfolgt in einer kommunalen Bilanz kein Ausweis eines aktivischen Unterschiedsbetrages (Geschäfts- oder Firmenwert), so kann ein solcher aus der Kapitalkonsolidierung im Konzern nur entstehen, wenn er aus den Abschlüssen oder Teilkonzernabschlüssen zu konsolidierender Gesellschaften übernommen wird oder das Eigenkapital einer Gesellschaft niedriger ist als deren Buchwert. Veränderungen des Buchwerts und Kapitalveränderungen bei den vollkonsolidierten Aufgabenträgern sind zu analysieren.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral zu verrechnen. Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 5.3 stellt insoweit keine explizite rechtliche Regelung dar.

Unter Anwendung der oben genannten Rechtsvorschriften ist gemäß nachfolgender Aufstellung in der Konzernbilanz der Stadt Langen ein aktiverischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung als Geschäfts- oder Firmenwert wie folgt auszuweisen:

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung	2017	2016
Beteiligungsmanagement Langen GmbH	-437.891,54 €	62.756,90 €
KBL	870.205,32 €	1.041.264,98 €
ASG	-418.015,68 €	-414.355,54 €
	14.298,10 €	689.666,34 €

5.3.2 Beteiligungen

Unter die Bilanzposition Beteiligungen fallen Anteile an Aufgabenträgern. Die Bewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist.

Eine detaillierte und vollständige Aufstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ist in der Beteiligungsübersicht zum Gesamtabchluss enthalten - S. 54.

5.3.3 Eigenkapital

Die Nettoposition des Eigenkapitals im „Konzern Stadt Langen“ beträgt zum Bilanzstichtag 128.195.022,52 € (Vorjahr: 128.909.248,76 €). Insgesamt wurden 15,2 Mio. € korrekt konsolidiert.

Die Kapitalrücklagen aus der Abfallservice Südhessen GmbH (ASG) und der Beteiligungsmanagement Langen GmbH (BML), zusammen 49,0 Mio. €, sowie die Gewinnrücklagen aus dem Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen (KBL) und der Beteiligungsmanagement Langen GmbH, zusammen knapp 13,0 Mio. €, wurden nach erfolgten Umbuchungen vollständig konsolidiert.

Das Stiftungskapital in Höhe von 10.986,88 € (Vorjahr: ebenfalls 10.986,88 €) und die Sonderrücklagen in Höhe von 2.023.822,71 € (Vorjahr: 2.034.086,80 €) im konsolidierten Gesamtabchluss entsprechen den Werten aus der städtischen Vermögensrechnung.

5.3.4 Passivischer Unterschiedsbetrag

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung von Verlustgesellschaften werden in der Bilanz nach dem Eigenkapital als „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 3 HGB), da sie nicht auf einbehaltenen Gewinnen, sondern städtischen Zuschussleistungen basieren. Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 3 und § 309 Abs. 2 HGB).

Im Haushaltsjahr 2017 wird, wie im Vorjahr, im „Konzern Stadt Langen“ kein passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen.

5.3.5 Schuldenkonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Ausleihungen, anderen Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten der verbundenen Unternehmen untereinander wegzulassen, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 303 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.5).

Im Rahmen der Datenerfassung wurden die internen Forderungen und Schulden der Aufgabenträger erfasst und konsolidiert.

Wir haben die uns vorliegenden Unterlagen stichprobenweise auf die korrekt vorgenommene Schuldenkonsolidierung überprüft; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können ergebniswirksam verbucht werden (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.4).

6 Konsolidierte Ergebnisrechnung zum Gesamtabchluss 2017

	Ergebnis 2017	Ergebnis Vor-	Vergleich	
	€	jahr	besser + /	
		€	schlechter -	
	€	€	€	
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	57.497.138,88	59.182.989,63	-1.685.850,75
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.184.966,43	14.772.626,68	412.339,75
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	3.354.904,58	3.888.025,64	-533.121,06
4	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-48.216,70	51.252,90	-99.469,60
4a	Verminderung,/Erhöhg. Bestand unfertiger Leistungen	620.152,37	762.076,31	-141.923,94
5	Steuern und ähnliche Erträge	53.014.940,30	49.888.980,18	3.125.960,12
6	Erträge aus Transferleistungen	1.686.129,73	1.549.720,55	136.409,18
7	Zuweisungen, Zuschüsse	20.919.869,49	13.244.959,74	7.674.909,75
8	Auflösung Sonderposten	1.589.082,65	1.851.441,30	-262.358,65
9	Sonstige Erträge	5.172.547,52	5.737.628,89	-565.081,37
10	Ordentliche Erträge	158.991.515,25	150.929.701,82	8.061.813,43
11	Personalaufwendungen	-40.430.199,04	-38.668.450,10	-1.761.748,94
12	Versorgungsaufwendungen	-4.035.398,61	-4.538.670,06	503.271,45
13	Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	-48.892.723,18	-51.680.815,39	2.788.092,21
14	Abschreibungen	-10.743.516,93	-10.646.207,51	-97.309,42
15	Zuweisungen, Zuschüsse	-12.488.201,15	-11.126.444,34	-1.361.756,81
16	Steueraufwendungen, Umlageverpflichtungen	-35.574.307,00	-31.600.151,61	-3.974.155,39
17	Transferaufwendungen	-71.990,12	-76.802,68	4.812,56
18	Sonstige Aufwendungen	-1.893.792,91	-2.257.576,75	363.783,84
19	Ordentliche Aufwendungen	-154.130.128,94	-150.595.118,44	-3.535.010,50
20	Verwaltungsergebnis	4.861.386,31	334.583,38	4.526.802,93

21	Finanzerträge	1.032.913,81	755.607,47	277.306,34
22	Finanzaufwendungen	-2.210.016,90	-2.490.669,11	280.652,21
23	Finanzergebnis	-1.177.103,09	-1.735.061,64	557.958,55
24	Ordentliches Ergebnis	3.684.283,22	-1.400.478,26	5.084.761,48
25	Außerordentliche Erträge	4.154.402,92	2.447.824,08	1.706.578,84
26	Außerordentliche Aufwendungen	-72.927,93	-114.442,89	41.514,96
27	Außerordentliches Ergebnis	4.081.474,99	2.333.381,19	1.748.093,80
28	Jahresergebnis	7.765.758,21	932.902,93	6.832.855,28
	Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	738.204,65	748.633,69	-10.429,04
	<i>(Ergebnisvortrag aus Vorjahren)</i>	<i>258.551,24</i>	<i>244.745,16</i>	<i>13.806,08</i>
	Gesamtbilanzgewinn/-verlust	8.503.962,86	1.681.536,62	6.822.426,24

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) stellt die Werte der einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger zum 31.12.2017 dar.

6.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der Gesamtergebnisrechnung sind nur Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen.

Innenumsätze, d.h. Aufwendungen und Erträge aus internen Beziehungen zwischen der Kommune und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern, sind vollständig zu verrechnen.

Auf eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung kann allerdings verzichtet werden, wenn die zu verrechnenden Erträge und Aufwendungen maximal 5 % der ordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen ausmachen (Hinweis Nr. 8.3 i.V.m. Hinweis Nr. 2.11 zu § 53 GemHVO).

Aufwands- und Ertragskonsolidierung	Ergebnis 2017	Ergebnis Vorjahr
	€	€
Summe ordentliche Erträge	174.968.411,78	166.790.984,72
- davon konsolidiert	-15.976.896,53	-15.861.282,90
Summe ordentliche Erträge „Konzern“ (nach Konsolidierung)	158.991.515,25	150.929.701,82
Summe ordentliche Aufwendungen	170.149.112,68	167.508.501,32
- davon konsolidiert	-16.018.983,74	-16.913.382,88
Summe ordentliche Aufw. „Konzern“ (nach Konsolidierung)	154.130.128,94	150.595.118,44

Finanzerträge	1.098.146,48	823.208,80
- davon konsolidiert	-65.232,67	-67.601,33
Finanzerträge „Konzern“ (nach Konsolidierung)	1.032.913,81	755.607,47
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.233.162,36	2.541.671,81
- davon konsolidiert	-23.145,46	-25.501,35
Zinsen und ähnliche Aufw. „Konzern“ (nach Konsolidierung)	2.210.016,90	2.516.170,46
Gesamtkonsolidierungsvolumen Erträge inkl. Außerordentliches Ergebnis	-16.042.129,20	-16.938.884,23
Gesamtkonsolidierungsvolumen Aufwendungen inkl. Außerordentliches Ergebnis	-16.042.129,20	-16.938.884,23
Differenz im Gesamtkonsolidierungsvolumen inkl. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00

Im Gesamtabchluss 2017 der Stadt Langen muss keine Differenz im Gesamtkonsolidierungsvolumen zwischen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen werden.

Des Weiteren wären Bestandserhöhungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder andere aktivierte Eigenleistungen ebenfalls im Sinne des § 112 Abs. 7 HGO i.V.m. § 305 HGB zu verrechnen.

Bestandserhöhungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder andere zu aktivierende Eigenleistungen von entscheidender Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Aufwands- und Ertragsituation des „Konzerns Stadt Langen“ lagen nicht vor. Eine Verrechnung brauchte nicht vorgenommen zu werden.

Mittels einer selbst erstellten Auswertung werden für jeden in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger, alle Aufwands- und Ertragspositionen, differenziert nach Außen- und Innenumsätzen, erfasst; die jeweiligen Partnereinheiten sind dabei in der Auswertung identifizierbar.

Zur Vermeidung, Verminderung und Klärung von Differenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Langen, analog Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.3, unterjährige Saldenabstimmungen zwischen der Stadt Langen und den in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern - jeweils zum 30.06. und zum 31.12. - vorgesehen worden. Die Abstimmungen zum Jahresultimo sind in den vorbereitenden Auswertungen zur Erstellung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung nachvollziehbar dargestellt. Die unterjährigen Abstimmungen konnten von der Stadt Langen jedoch nicht durchgeführt werden, da das entsprechende Datenmaterial von Seiten der Aufgabenträger nicht oder nicht termingerecht vorlegt wurde.

6.3 Zwischenergebniseliminierung

Werden in einem konsolidierten Gesamtabchluss Vermögensgegenstände aufgeführt, die auf Transaktionen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, so sind auftretende (konzerninterne) Zwischengewinne, die auf Wertsteigerungen bei diesen Vermögensgegenständen beruhen, zu eliminieren. Auf die Zwischenergebniseliminierung kann jedoch verzichtet werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand betrieben werden kann oder wenn die Zwischenergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 7).

Die in 2017 durchgeführte Analyse der Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Langen und ihrer in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern hat gezeigt, dass es sich vor allem um Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und Lieferbeziehungen handelt; letztere, vor allem Energielieferungen, zum sofortigen Verbrauch. Erhebliche Vermögensgegenstände mit Wertsteigerungspotenzial aus „konzerninternen“ Transaktionen werden demnach nicht in der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ausgewiesen.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte somit aufgrund der nachrangigen Bedeutung für den konsolidierten Gesamtabchluss verzichtet werden.

7 **Konsolidierte Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) zum Gesamtabchluss 2017**

Position	Veränderung	Bezeichnung	2017 €	Vorjahr €
1.		Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	8.070	1.811
2.	+ / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	10.679	10.294
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	6.049	473
4.	+ / -	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)	-1.584	-2.182
5.	- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	741	2.909
6.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.601	168
7.	- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2.705	-1.802
8.	+ / -	Zinsaufwendungen / Zinserträge	869	939
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge	-50	-64
10.	+ / -	Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten	0	0
11.	+ / -	Ertragsteueraufwand/-ertrag	413	794
12.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
13.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
14.	+ / -	Ertragsteuerzahlungen	-921	-1.525
15.		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)	25.162	11.815

16.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
17.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.387	-1.829
18.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	6.965	2.912
19.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-22.734	-10.225
20.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	73	709
21.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-365	-320
22.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0	0
23.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0	0
24.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
25.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
26.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
27.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
28.	+	Erhaltene Zinsen	13	16
29.	-	Erhaltene Dividenden	50	64
30.		Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)	-17.385	-8.673
31.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.) von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0	0
32.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	0
33.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0	0
34.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	0	0
34.1.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-55	-56
35.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	15.000	4.873
36.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-7.732	-3.169
37.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	6.215	1.308
38.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
39.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
40.	-	Gezahlte Zinsen	-882	-954
41.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-120	-460
42.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-844	-663
43.		Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus 31 bis 42)	11.582	879
44.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30, 43)	19.359	4.021

45.	+ / -	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	-10	475
46.	+ / -	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
47.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-27.175	-31.671
48.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 47)	-7.826	-27.175

Nach § 112 Abs. 8 HGO hat die Stadt Langen für den konsolidierten Gesamtabschluss eine Gesamtfinanzzrechnung erstellt.

Auf diese findet mit erweiterten bzw. ergänzten Positionen der „Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21“ (DRS 21) Anwendung (§ 54 Abs. 1 GemHVO). Der Hinweis zu § 54 GemHVO Tz. 3 verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung gem. Anlage 6.

Die Ermittlung der zusammengefassten Werte erfolgt mittels selbst erstellter Auswertungen, wobei die Daten der Aufgabenträger aus Vormeldungen sowie den bereits geprüften Einzel-Teilkonzernabschlüssen übernommen wurden. Die Zusammenfassung der Daten der einzelnen Aufgabenträger ist nachvollziehbar aufgeführt und anhand einer Tabelle überprüfbar; rechnerische Korrektheit liegt vor.

Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzzrechnung ist in sich stimmig und die einzelnen Werte sind plausibel mit den Werten der konsolidierten Gesamtvermögens- und Gesamtergebnissrechnung. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode wird korrekt aus dem Anfangsbestand und den Zahlungsströmen hergeleitet. Vor dem Hintergrund der überprüften Stichproben und der angestellten Plausibilitätsbetrachtung können wir die Richtigkeit der konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung bestätigen.

8 Konzernanhang und Übersichten

Dem konsolidierten Gesamtabschluss ist nach § 112 Abs. 5 HGO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.1 durch die Stadt Langen ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rücklagen und Rückstellungen beigefügt worden.

Darüber hinaus wurden Übersichten zur Entwicklung des Eigenkapitals sowie der Sonderposten ergänzend aufgenommen.

Die vorgelegten Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2a GemHVO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 werden im Anhang unter Abschnitt II die erforderlichen Angaben zum Konsolidierungskreis und den Konsolidierungsmethoden gemacht (Seiten 7-8).

Die Angaben zu den angewandten Bewertungsregeln und -maßstäben nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 befinden sich im Abschnitt III des Anhangs (Seite 8).

Wesentliche Posten der zusammengefassten Vermögensrechnung sowie der zusammengefassten Gesamtergebnisrechnung und der Kapitalflussrechnung sind entspr. § 55 Abs. 1 Nr. 2b und 2c GemHVO sowie dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 in den Abschnitten IV und V des Anhangs erläutert (Seiten 15-32).

Weitere erforderliche Angaben gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 bezüglich

- der nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse,
- der Sachverhalte mit möglichen finanziellen Verpflichtungen,
- der durchschnittlichen Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer,
- der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie des Gemeindevorstands,

sind im Bericht ebenfalls enthalten (u.a. Seiten 32 ff).

9 Konsolidierungsbericht, Lage- und Rechenschaftsbericht

Der Konsolidierungsbericht (Abschnitt IX) sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht (Abschnitt X) stellen u.a. entsprechend dem Hinweis Tz. 1 zu § 55 GemHVO die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung dar. Die tatsächlichen Verhältnisse der zusammengefassten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden vermittelt.

Ebenso sind gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1a bis 1c und Nr. 3 GemHVO Aussagen enthalten im Sinne

- einer zutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt Langen unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung anhand von Ausführungen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage (§ 55 Abs. 1 Nr. 1a GemHVO),
- von Angaben zum Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Stadt Langen anhand einer Beschreibung der in die Aufgabenerfüllung einbezogenen Aufgabenträger (§ 55 Abs. 1 Nr. 1b GemHVO),
- einer Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Langen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1c GemHVO),
- der zukünftigen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Chancen und Risiken für einen bestimmten Prognosezeitraum (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO).

10 Prüfungsbestätigung

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der konsolidierte Gesamtabchluss 2017 der Stadt Langen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Langen“.

Konsolidierungsbericht sowie Lage- und Rechenschaftsbericht der Stadt Langen stehen im Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabchluss, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und stellen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, den 17. Dez. 2019

R e v i s i o n
des Kreises Offenbach



Behr
Verwaltungsdirektorin



Zimmermann
Amtsrat